

# Kindersoldaten : Herausforderung für das Kriegsvölkerrecht

Autor(en): **Wehrenberg, Stefan / Bernhard, Irene**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **173 (2007)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-71131>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kindersoldaten – Herausforderung für das Kriegsvölkerrecht

Mit den Urteilen gegen drei ehemalige Anführer des Armed Forces Revolutionary Council vom 20. Juni 2007 und gegen einen ehemaligen Anführer der Civil Defense Forces vom 2. August 2007 wurden im Rahmen der justiziellen Aufarbeitung der Bürgerkriegsdelikte in Sierra Leone erstmals Verantwortliche wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten im Alter von unter 15 Jahren der schwerwiegenden Verletzung des humanitären Völkerrechts schuldig gesprochen. Damit wurde das Kriegsvölkerrecht bzw. das humanitäre Völkerrecht in einem wesentlichen Punkt konkretisiert und zum Schutz der Schwachen angewendet.

Stefan Wehrenberg, Irene Bernhard

## Einleitung

Das Kriegsvölkerrecht oder das humanitäre Völkerrecht entwickelte sich ab 1868 mit der St. Petersburger Erklärung betreffend Nichtanwendung der (Wurf-) Sprenggeschosse im Kriege, über die Haager Erklärungen von 1899 und die Haager Konventionen von 1907 über die Art der Kriegsführung zu den vier Genfer Konventionen von 1949 mit ihren zwei Zusatzprotokollen von 1977. Gerne wird das Kriegsvölkerrecht in «ius ad bellum» und «ius in bello» unterteilt, wobei das «ius ad bellum», das «Recht zum Krieg», heute vor allem durch die UNO-Charta geregelt wird, speziell in deren Kapitel VI und VII. Das «ius in bello» beinhaltet die Regeln der Kriegsführung (eigentliches Kriegsvölkerrecht, humanitäres Völkerrecht) und entstand aus Ernüchterung sowie Einsicht darüber, dass wenn sich Kriege schon nicht verhindern liessen, wenigstens deren negative Auswirkungen auf ein Minimum beschränkt werden sollten.

Das Kriegsvölkerrecht entwickelte sich laufend weiter, auch aufgrund der konkreten Erfahrungen aus den Kriegen. So war die zweite Genfer Konvention von 1929 direkte Folge der massiven humanitären Probleme beim Umgang mit Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg. Die beiden Zusatzprotokolle von 1977 wurden aufgrund der vielen nicht-internationalen «Befreiungskriege» ausgearbeitet, in welchen die vier Genfer Konventionen – bis auf deren gemeinsamen Artikel 3 – nicht anwendbar waren.

Auch heute noch entwickelt sich das Kriegsvölkerrecht laufend weiter. Eine aktuelle Herausforderung ist die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten bzw. die Bestrafung der Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren. Obwohl international – und bald auch national – als Kriegsverbrechen anerkannt, werden täglich Tausende von Kindern in die verschiedenen bewaffneten Konflikte hineingezogen. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die wichtigsten in diesem Gebiet anwendbaren internationalen Konventionen und

analysiert die Situation in Bezug auf die Rekrutierung von Kindern in der Schweiz.

## Problematik

Gemäss Schätzungen von UNICEF sind momentan 300 000 Kindersoldaten weltweit in Kriege und bewaffnete Konflikte involviert.<sup>1</sup> Einige von ihnen waren gemäss Angaben des IKRK bei Eintritt in die bewaffneten Gruppen noch keine sieben Jahre alt.<sup>2</sup> Der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten wird weltweit als abscheulich und inakzeptabel verurteilt. In den letzten zehn Jahren kämpften und starben dennoch weiterhin Hunderttausende von Kindern in den bewaffneten Konflikten der Welt.

Kindersoldaten sind einfacher rekrutierbar als Erwachsene; sie können sich weniger gegen die illegale Rekrutierung wehren, sind physisch sowie emotional leichter einzuschüchtern und zu motivieren und gehen im Kampf häufig skrupelloser vor, da ihr Wertesystem noch nicht gefestigt ist.<sup>3</sup> Bewaffnete Gruppen zwingen Kinder häufig, ihre Familien oder Freunde umzubringen, um sie «abzuhärten» und für den Kampf zu trainieren. Mit Drogen und Folter werden die Kinder gefügig gemacht und zu wahren Killermaschinen herangezogen, welche keinerlei Differenzierungen mehr vornehmen können.

Kindersoldaten lassen sich meist freiwillig rekrutieren. Sie sehen im Anschluss an bewaffnete Rebellen Gruppen oder Regierungsarmeen oft den letzten Ausweg, da sie verwaist und am Verhungern sind. Die bewaffneten Truppen bieten Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft und stellen häufig auch eine Art «Ersatzfamilie» dar. Kindersoldaten werden aber auch zwangsrekrutiert, entführt und bedroht, damit sie sich den bewaffneten Gruppen anschliessen:

«Ein 15-jähriges Mädchen wurde nachts von der Lord's Resistance Army (LRA), einer gegen die ugandische Regierung kämpfenden Rebellenbewegung, entführt. Sie wurde gezwungen, einen Jungen zu töten, welcher einen Fluchtversuch gewagt hatte. Sie sah, wie andere Kinder zerhackt wurden, weil sie nicht Alarm geschlagen hatten, als Freunde geflüchtet sind. Als sie

einen Wasserkanister fallen liess, wurde sie von ihren «Mitreitern» beschossen. Nach 35 Tagen Militärtraining kämpft sie momentan gegen die ugandischen Regierungstruppen.»<sup>4</sup>

Auch Ishmael Beah, welcher kürzlich seinen Erlebnisbericht als Kindersoldat im Krieg in Sierra Leone veröffentlichte, sah im Anschluss an die Nationalarmee den einzigen Ausweg aus seiner Lage kurz vor dem Verhungern, ohne Eltern und ohne Geschwister. Er wurde Zeuge und Mittäter von Mord und Folter.<sup>5</sup>

Obwohl der Einsatz und die Rekrutierung von Kindersoldaten durch verschiedene internationale Konventionen und Protokolle verboten ist, sind wir noch weit davon entfernt, dass die Rechte der Kinder eingehalten und geschützt werden. In vielen Konflikten sind Kinder noch immer am stärksten betroffen; sei es, weil ihre Eltern ermordet, sei es weil sie als Kindersoldaten rekrutiert wurden oder sei es, weil sie als Sexsklaven eingesetzt werden; die Staatengemeinschaft wird sich daher weiterhin vehement dafür einsetzen müssen, dass Kinder nicht mehr rekrutiert, ehemalige Kindersoldaten rehabilitiert und dass die Verantwortlichen für die Rekrutierung von Kindern rigoros bestraft werden.

## Die rechtliche Regelung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten

Als wichtigstes internationales Instrument im Kampf gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten gilt das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Dieses Fakultativprotokoll wurde von der Schweizerischen Bundesversammlung am 12. Juni 2002 genehmigt, am 26. Juni 2002 ratifiziert und ist

<sup>1</sup> Working Together to Protect Children in Armed Conflict; UNICEF Voices of Youth Newsletter, June 2007 No. 27, S. 1; [http://www.unicef.org/voy/media/news\\_2007-06.doc](http://www.unicef.org/voy/media/news_2007-06.doc), besucht am 20. August 2007.

<sup>2</sup> Red Hand Day: ICRC calls for end to recruitment of child soldiers, Press release 07/14 vom 12. Februar 2007; <http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/html/children-in-war-news-120207!OpenDocument>, besucht am 20. August 2007.

<sup>3</sup> Botschaft über das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, BBL 2001 6309, 6312.

<sup>4</sup> Beispiel von der Website der Internationalen Koalition gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten; <http://www.child-soldiers.org/childsoldiers/>, besucht am 20. August 2007.

<sup>5</sup> Ismael Beah, «A Long Way Gone, Memoirs of a Boy Soldier», in Deutsch erschienen als «Rückkehr ins Leben, Ich war Kindersoldat», Campus Verlag, Frankfurt 2007.



Nachschub aus der Luft für Kindersoldaten.

Foto: Internet

für die Schweiz am 26. Juli 2002 in Kraft getreten.

Das Fakultativprotokoll verbietet die obligatorische Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren,<sup>6</sup> sieht ein Mindestalter von 18 Jahren für die unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten vor<sup>7</sup> und setzt das Mindestalter für die freiwillige Rekrutierung auf 16 Jahre fest. Dabei können die Vertragsstaaten Erklärungen abgeben, ob sie die freiwillige Rekrutierung ab 16 Jahren zulassen und wie sichergestellt wird, dass es sich wirklich um eine freiwillige Rekrutierung handelt.<sup>8</sup> Das Fakultativprotokoll sieht weiter vor, dass nicht-staatliche bewaffnete Gruppen Kinder unter 18 Jahren keinesfalls rekrutieren dürfen. Dieses Verbot wird deswegen kritisiert, weil es eine Unterscheidung zwischen den staatlichen sowie nicht-staatlichen Akteuren macht und damit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstösst. Auch die Frage, wie diese nicht-staatlichen Akteure durch das Fakultativprotokoll verpflichtet werden können, ist in der völkerrechtlichen Diskussion noch nicht vollständig gelöst; mit der Verpflichtung, die Bestimmungen in innerstaatliches Recht zu übernehmen, soll aber erreicht werden, dass die nicht-staatlichen Akteure an die Grundsätze des Fakultativprotokolls gebunden werden.

Die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes vom 11. Juli 1990, in Kraft seit 29. November 1999, verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 2, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Kampfhandlungen teilnehmen und dass diese Kinder nicht rekrutiert werden.

Andere internationale Texte schützen Kinder bis 15 Jahre: Art. 77 Abs. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (ZP I) besagt, dass «die am Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch durchführbaren Massnahmen (zu treffen haben), damit Kinder unter fünfzehn Jahren

nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen; sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern. Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien Personen einziehen, die bereits das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bemühen sie sich, zuerst die Ältesten heranzuziehen.» Für nicht-internationale bewaffnete Konflikte ist das Verbot, Kindersoldaten einzusetzen, in Art. 4 Abs. 3 lit. c des Zweiten Zusatzprotokolls (ZP II) verankert. Diese Bestimmung erweitert den Schutz von Kindern, da sie nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Teilnahme an internen Feindseligkeiten verbietet und auch für Rebellbewegungen verbindlich ist.<sup>9</sup>

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (sogenannte Kinderrechtskonvention) verpflichtet die Vertragsstaaten in seinem Artikel 38 Abs. 1, die verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen. Abs. 2 verlangt, dass «die Vertragsstaaten alle durchführbaren Massnahmen (zu treffen haben), um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen». In Abs. 3 werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Kinder unter 15 Jahren nicht in die Streitkräfte einzuziehen. Staaten, die Kinder zwischen 15 und 18 einziehen, werden aufgefordert, «vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen». Abs. 4 schliesslich verpflichtet die Vertragsstaaten, «alle durchführbaren Massnahmen (zu treffen), um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden». Diese Bestimmung gibt damit die Regelung des ZP I wieder, ist dabei aber unbestimmter als die Regelung in ZP II.

Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Verbot und unverzügliche Massnahmen

zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hat das Mindestalter für die obligatorische Rekrutierung von 15 Jahren auf 18 Jahre erhöht (Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 2). Dieses Abkommen wurde 1999 ausgearbeitet und trat am 19. November 2000 in Kraft. Es ist mittlerweile von 163 Staaten ratifiziert worden. Die Schweiz hat das IAO-Abkommen am 28. Juni 2000 ratifiziert; seit dem 28. Juni 2001 ist es für die Schweiz in Kraft.

Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren gilt nach Völkergewohnheitsrecht als Kriegsverbrechen. Niederschlag fand dieses Gewohnheitsrecht im Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 2002, in Artikel 8(2)(b)(xxvi)) bei internationalen bewaffneten Konflikten und in Artikel 8(2)(e)(vii)) bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts zur Umsetzung des Römer Statuts ins Schweizer Recht (sogenannte «Folgemassnahmen ICC») soll unter dem Titel der Konkretisierung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Präzisierung der Definition der Kriegsverbrechen auch «die Rekrutierung oder Verwendung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Feindseligkeiten» als Kriegsverbrechen unter Strafe gestellt werden.

## Urteil des Spezialgerichtshofs von Sierra Leone über die Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten

### Das Urteil gegen drei Anführer des Armed Forces Revolutionary Council (AFRC)

Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren wird auch im Statut des Special Court for Sierra Leone in Art. 4 lit. c unter Strafe gestellt. Aufgrund dieser Bestimmung hat der Spezialgerichtshof für Sierra Leone am 20. Juni 2007 die weltweit erste Verurteilung für die Rekrutierung von Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten ausgesprochen:<sup>10</sup>

Drei ehemalige Anführer des Armed Forces Revolutionary Council (AFRC), einer Abspaltung aus der Nationalarmee unter der Führung von Offizieren mittlerer

<sup>6</sup> Art. 2 Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

<sup>7</sup> Art. 1 Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

<sup>8</sup> Art. 3 Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

<sup>9</sup> Botschaft über das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, BBL 2001 6309, 6315.

<sup>10</sup> <http://www.sc-sl.org/AFRC.html>.



Kindersoldat aus Sierra Leone 2000.

Foto: Corinne Dufka

und unterer Stufe wurden in diesem Urteil u. a. der Rekrutierung von Kindersoldaten, d. h. der Zwangsrekrutierung und des Anwerbens von Kindern unter 15 Jahren in die Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen, bzw. deren Einsatz in Kampfhandlungen für schuldig befunden. Im Urteil wurden die verschiedenen Taten sehr detailliert wiedergegeben und untersucht. Einstimmig kam das Gericht zum Schluss, dass die drei Unteroffiziere, Alex Tamba Brima, genannt Gullit, Brima Bazzy Kamara, genannt Bazzy, und Santigie Bobor Kanu, genannt Five-Five, schuldig zu sprechen sind und verurteilt sie für die Rekrutierung von Kindersoldaten und anderen Delikten zu Strafen von 50 Jahren (Gullit), 45 Jahren (Bazzy) und 50 Jahren (Five-Five).

#### Das Urteil gegen Anführer der Civil Defense Forces (CDF)

Am 2. August 2007 erging das Urteil gegen zwei Anführer der CDF.<sup>11</sup> Angeklagt waren Samuel Hinga Norman, Allieu Kondewa und Moinana Fofana. Die CDF waren ein Zusammenschluss von Jägergemeinschaften bzw. Milizen der lokalen Stämme. Samuel Hinga Norman hatte die Funktion des «National Coordinators» der CDF inne; später wurde er Innenminister Sierra Leones. Sein Stellvertreter war Moinana Fofana, welcher in der CDF als «Minister of War» fungierte. Allieu Kondewa war Hohepriester der CDF und damit für die Initiierung der Jungen und damit quasi für deren Übertritt ins wehrfähige Alter – man könnte auch sagen für die Rekrutierung – zuständig.

In Anklagepunkt 8 wurden alle drei angeschuldigt, für die Zwangsrekrutierung und die Aufnahme von Kindern in die bewaffneten Gruppen, bzw. deren Einsatz in Kampfhandlungen verantwortlich zu sein.

Samuel Hinga Norman ist am 22. Februar 2007 gestorben, nachdem der Prozess

abgeschlossen war, aber noch bevor das Urteil verkündet wurde. Moinana Fofana wurde vom Vorwurf nach Anklagepunkt 8 freigesprochen. Allieu Kondewa hingegen wurde neben anderen Verbrechen auch des Verbrechens der Zwangsrekrutierung von Kindern für schuldig befunden. Die Verkündung des Strafmasses ist für 24. September 2007 vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass eine Strafe in derselben Höhe wie bei den AFRC-Urteilen ausgesprochen werden wird.

#### Das Urteil gegen Anführer der Revolutionary United Front (RUF)

Die RUF, welche als Rebellengruppierung den Bürgerkrieg im März 1991 begonnen hat, hat Kinder sogar systematisch zwangsrekrutiert. Sie gilt daher als eigentlicher Hauptakteur bei der Rekrutierung von Kindersoldaten im Bürgerkrieg in Sierra Leone. Entsprechend sind auch ursprünglich fünf, nach dem Versterben von Foday Sankoh und Sam Bockarie noch drei Anführer der RUF, Issa Sesay, Augustin Gbao und Morris Kallon, angeklagt, Kinder unter 15 Jahren zwangsrekrutiert oder angeworben und in Kampfhandlungen eingesetzt zu haben. Nachdem die Anklagevertreter im RUF-Prozess ihre Anschuldigungen bereits vorgetragen haben, plädieren derzeit die Verteidiger der drei Angeklagten.

#### Die Situation in der Schweiz

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 (MO) hatte in Art. 3 Abs. 1 vorgesehen, dass «diensttauglichen Jünglingen die persönliche Dienstleistung schon vor Erreichen des wehrpflichtigen Alters (mithin 20 Jahre) gestattet werden (kann)». Die MO wurde durch das Bundesgesetz über die Armee und die

Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG) abgelöst.

Heute umfasst die Stellungspflicht der wehrpflichtigen Schweizer nach MG einerseits die Meldepflicht zur Aufnahme in die Militärkontrolle gemäss Art. 7 MG und die Pflicht zur Teilnahme an der Aushebung gemäss Art. 8 MG. Diese Pflichten beginnen in dem Jahr, in welchem der Stellungspflichtige sein 19. Altersjahr vollendet. Die Militärdienstpflicht beginnt gemäss Art. 13 Abs. 1 MG zu Beginn des Jahres, in welchem der Stellungspflichtige sein 20. Altersjahr vollendet. Konkretisiert wurde dies auch in der Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 19. November 2003 (MDV), welche die Vorgängerverordnungen ablöste.

Mit der Armeereform XXI wurde das Alter somit auch für die vorzeitige Rekrutierung angehoben. Wo früher vorgesehen war, dass «vorzeitig Ausgehobene die Rekrutenschule im 18. oder 19. Altersjahr bestehen» konnten, d. h. nur das 17. Altersjahr abgeschlossen haben mussten, sieht Art. 27 Abs. 3 MDV nun vor, dass «vorzeitig Rekrutierte die Rekrutenschule schon im 19. Altersjahr bestehen können». Im gleichen Sinne besagt Art. 8 lit. c der Verordnung über die Rekrutierung (VREK), dass «jüngere Stellungspflichtige ab vollendetem 18. Altersjahr, welche die Rekrutenschule vorzeitig absolvieren möchten», zu den Rekrutierungstagen aufgeboden werden können.

An Orientierungstagen teilnehmen können Personen im 17. Altersjahr, wenn sie ein Gesuch auf vorzeitige Absolvierung der Rekrutenschule gestellt haben (Art. 5 Abs. 1 lit. c VREK), wobei diese Orientierungstage aber nicht als Militärdienst im Sinne des Fakultativprotokolls gelten.<sup>12</sup>

Somit ist nach Schweizer Recht sicher gestellt, dass Kinder unter 18 Jahren keinen Militärdienst leisten können. Die Schweiz kommt damit ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Rekrutierung von Minderjährigen voll und ganz nach.

Sie hat auch die Möglichkeit, Freiwillige schon ab dem 16. Altersjahr, wie sie in Art. 3 des Fakultativprotokolls vorgesehen wäre, explizit verworfen, um als konsequenter Verfechter der sogenannten «straight 18» auftreten zu können.<sup>13</sup> Hauptaufgabe der

<sup>11</sup> <http://www.sc-sl.org/CDF.html>.

<sup>12</sup> Botschaft über das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, BBL 2001 6309, 6331.

<sup>13</sup> Die «Straight 18» sind Staaten, welche sich dafür einsetzen, dass jegliche Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren untersagt wird; Botschaft über das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, BBL 2001 6309, 6318, 6331.

Schweiz ist es daher, die Strafverfolgung von Verletzungen des Fakultativprotokolls und des humanitären Völkerrechts in ausländischen Staaten zu unterstützen und gegebenenfalls selbst durchzuführen.

Entsprechend ist vorgesehen, bei der Umsetzung der «Folgemassnahmen ICC» durch Einführung des Verbots der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Präzisierung der Definition der Kriegsverbrechen die Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten an Feindseligkeiten in einer besonderen Bestimmung ausdrücklich als Kriegsverbrechen unter Strafe zu stellen.

## Ausblick

Nachdem es in der Schweiz also gesetzlich verboten ist, Kinder unter 18 Jahren Militärdienst leisten zu lassen, wird es in Zukunft Hauptaufgabe der Schweiz sein, mitzuhelfen, dass Personen, die sich schwerer Kriegsverbrechen wie der Rekrutierung von Kindern schuldig gemacht haben, effizient verfolgt werden, sei es durch Unterstützung ausländischer Verfahren, sei es durch eigene Verfahren. Entsprechend

soll im Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung «Folgemassnahmen ICC» auch die umstrittene und völkerrechtlich nicht ganz einwandfreie Bestimmung im Militärstrafgesetzbuch, wonach es für die Zuständigkeit der Schweiz für die Beurteilung von ausländischen Kriegsverbrechen eines «engen Bezugs» des mutmasslichen Täters zur Schweiz bedarf, aufgehoben werden. Dem Parlament soll nun ein Gesamtkonzept unterbreitet werden, welches einheitliche Kriterien zur Verfolgung der schwersten, im Ausland durch Ausländer an Ausländern begangenen Verbrechen festlegt, ohne die Schweiz zum Weltgerichtshof zu machen. Die weltweite Zuständigkeit für Völkerrechtsverbrechen (sogenanntes Universalitätsprinzip) soll durch flankierende materiellrechtliche oder prozessuale Massnahmen eingeschränkt werden, damit der Schweiz nicht eine Klageflut droht, wie sie etwa Belgien zu bewältigen hatte.

Die internationale Gemeinschaft muss noch Wege finden, den Schutz der Kinder effizient durchsetzen zu können und die potenziellen Kriegsverbrecher zur Verantwortung zu ziehen. Das humanitäre Völkerrecht wird sich daher auch in Zukunft weiteren Herausforderungen zu stellen

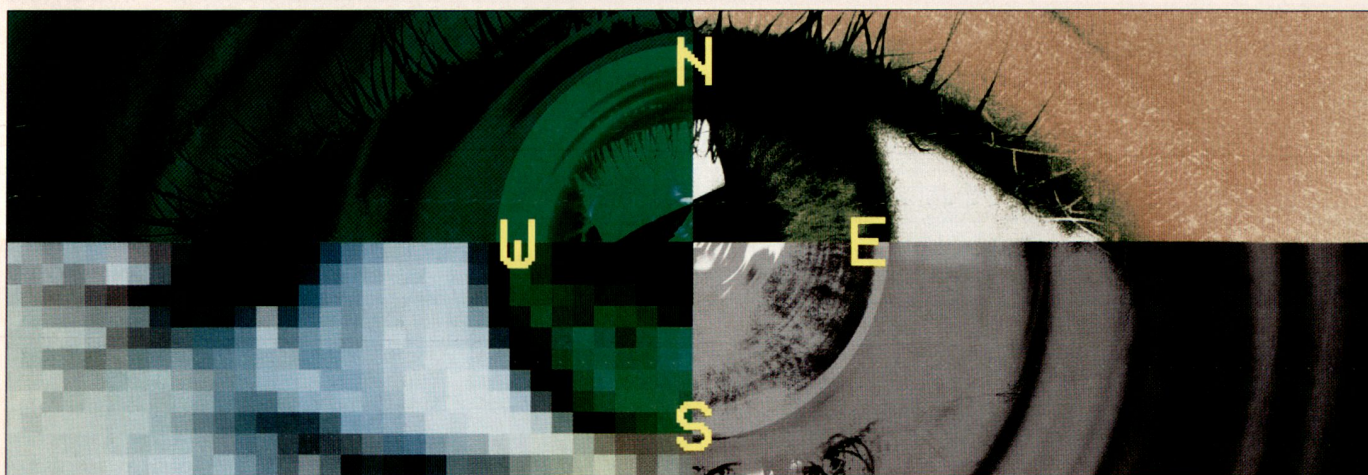
haben. Mit Inkrafttreten der anstehenden Folgemassnahmen ICC wird die Schweiz dafür gut gerüstet sein. ■



**Stefan Wehrenberg,**  
Rechtsanwalt bei  
BLUM Rechtsanwälte  
in Zürich,  
Chef der Gruppe  
«Recht» im Stab  
des Oberauditors  
der Armee,  
8021 Zürich.



**Irene Bernhard,**  
juristische Mitarbeite-  
rin bei BLUM Rechts-  
anwälte in Zürich,  
8021 Zürich.



## Beobachten und Orten

- Nachtsichtgeräte
- Entfernungsmesser
- Militärische Vermessungssysteme
- Persönliche Navigationshilfen



Vectronix AG · Max-Schmidheiny-Strasse 202 · CH-9435 Heerbrugg · Schweiz  
Telefon +41 71 726 72 00 · Fax +41 71 726 72 01 · www.vectronix.ch

# Tag und Nacht

**vectronix** 